



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport**

**Durchführungsbestimmungen
für den
Heeres-Leistungssport
Ausgabe 2012**

(DBHLS – 2012)

GZ.: S 93738/1-GStbAbt/2012

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN HEERES-LEISTUNGSSPORT
Erlass BMLV GZ S93738 /12–GStbAbt/2009

Lfd. Nr.	Änderungs- / Ergänzungsauftrag durch das BMLVS mit Erlass		D u r c h f ü h r u n g	
	vom	Geschäftszahl	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABK	<i>Athleten – Beurteilungskonferenz</i>
ABW	<i>Athleten – Betreuungswoche</i>
AD	<i>Ausbildungsdienst</i>
ADok	<i>Athleten – Dokumentation</i>
BA	<i>Basisausbildung</i>
BB	<i>Berufliche Bildung</i>
BFV	<i>Bundes – Fachverband</i>
BHLSpl	<i>Bundesheer – Leistungssportler</i>
BHSpFO	<i>Bundesheer – Sportfachoffizier</i>
BHStr	<i>Bundesheer – Sporttrainer</i>
BMLVS	<i>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</i>
BSO	<i>Österreichische Bundes – Sportorganisation</i>
CISM	<i>Conseil International du Sport Militaire (Internationaler Militärweltsportverband)</i>
DAuGE	<i>Dienstauftrag unter Gebührenentfall</i>
DBHLS	<i>Durchführungsbestimmungen Heeres – Leistungssport</i>
ET	<i>Einrückungstermin</i>
GStbAbt	<i>Generalstabsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</i>
GWD	<i>Grundwehrdienst, Grundwehrdienst leistender Wehrpflichtiger</i>
HLS	<i>Heeres – Leistungssport</i>
HLSZ	<i>Heeres – Leistungssportzentrum</i>
HSZ	<i>Heeres – Sportzentrum</i>
HPA	<i>Heeres-Personalamt</i>
MZ	<i>Militärperson auf Zeit</i>
ÖBH	<i>Österreichisches Bundesheer</i>
ÖHSV	<i>Österreichischer Heeressportverband</i>
SPSpoA	<i>Schwerpunktsportarten</i>
WAP	<i>Wochenaktivitätsplan</i>
ZS	<i>Zeitsoldat</i>

Einleitung:

Die Österreichische Bundesregierung hat sich mit Entschließung des Nationalrates vom 19.09.1997 zur Förderung des österreichischen Spitzensports bekannt.

Der Bundesminister für Landesverteidigung wurde darin beauftragt, in seinem Vollziehungsbereich den Leistungssport im Österreichischen Bundesheer intensiv zu fördern und insbesondere Spitzensportler durch Realisierung von Förderungsprogrammen besonders zu unterstützen.

Seit 01.02.09 ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (**BMLVS**) die Sektion V, Sportsektion, angesiedelt. Aufgrund der hohen Bedeutung des Sports für den Dienst im Bundesheer wird die Spitzensportförderung im Österreichischen Bundesheer durch den Generalstab wahrgenommen.

Zur Erfüllung der dem Österreichischen Bundesheer (**ÖBH**) primär übertragenen Aufgabe der militärischen Landesverteidigung sind nicht nur geistige, sondern auch körperliche Spitzenleistungen von Angehörigen des Bundesheeres erforderlich. Körperliche Spitzenleistungen entsprechen den Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung, stellen im Sinne einer sozialintegrativen Landesverteidigung (Wir Österreicher) ein bedeutendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit dar und tragen allgemein zum Ansehen der Republik Österreich bei.

Ziele der Sportförderung:

Das österreichische Bundesheer unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung und des österreichischen Sports zur Förderung des Spitzensports mit den Zielen:

- die Repräsentanz Österreichs bei internationalen Wettkämpfen (Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften) zu gewährleisten
- den österreichischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern eine Chancengleichheit gegenüber Sportler anderer Nationen einzuräumen und
- ihnen während des Dienstes als Soldat den Anschluss an die internationale Weltspitze zu ermöglichen.

Ein zusätzlicher Aspekt der militärischen Leistungssportförderung ergibt sich auch aus der seit 1958 bestehenden Mitgliedschaft des ÖBH beim Internationalen Militärsportverband (**CISM**).

Die Leistungssportförderung erfolgt nach den Vorgaben eines praxisorientierten, wissenschaftlichen Konzeptes, womit dem BMLVS die Möglichkeit eröffnet wird, durch Vorbildwirkung den Breitensport zu forcieren und damit einen wesentlichen Beitrag für die Volksgesundheit und für ein einsatzbereites Heer zu leisten. Leistungssport ist auch richtungweisend für neue Erkenntnisse und Entwicklungen, die ihren Niederschlag in der Aktualisierung der militärischen Körperausbildung finden sollen.

Für die Durchführung der Leistungssportförderung wurde im nachgeordneten Bereich das Heeres-Sportzentrum (**HSZ**) eingerichtet (Organigramm HSZ, *siehe Beilage A*).

Die zuständige Fachabteilung in der Zentralstelle ist die Generalstabsabteilung (**BMLVS/GStbAbt**).

1.Grundsätze

1.1 Leistungssport im Österreichischen Bundesheer, in Folge Heeres - Leistungssport (**HLS**) genannt, ist die Demonstration höchster sportlicher Leistungsfähigkeit, gemessen an internationalen Maßstäben, durch Soldaten (ausgewählte Spitzensportler, in Folge Bundesheer-Leistungssportler – **BHLSpl** - genannt). Der Sicherstellung der hierzu erforderlichen personellen und materiellen Rahmenbedingungen und der militärischen Öffentlichkeitsarbeit kommen spezielle Bedeutung zu.

1.2 Mit der Durchführung des HLS wird das HSZ nach Vorgaben des BMLVS beauftragt.

Die ressortinterne Koordinierung von Grundsaterfordernissen sowie ressortexterne Kooperationen, insbesondere die Abwicklung von Auslandskontakten, ist BMLVS/GStbAbt vorbehalten.

1.3 Die Kommanden und Dienststellen haben den HLS im Rahmen ihrer Möglichkeiten großzügig zu unterstützen; ausgenommen hievon sind zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufene Spitzensportler während der Basisausbildung (**BA**), die zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten zu nützen ist. Vorhaben zum Zwecke der Leistungssportförderung werden über den Ausbildungskalender koordiniert und finden dort bzw. in den vorliegenden Durchführungsbestimmungen ihren Niederschlag.

1.4 Die Förderung des Leistungssportes im ÖBH ist durch die Heeres-Leistungssportzentren (**HLSZ**) bei zweckmäßiger Zusammenziehung von BHLSpl zu betreiben.

Die HLSZ sind nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in militärischen Liegenschaften oder, in Kooperation mit den für Sport zuständigen Landesdienststellen, in zivilen Sporteinrichtungen, anzusiedeln.

Diesbezügliche Kontaktaufnahmen, Absichtserklärungen und Verhandlungen hinsichtlich Vertragsabschlüssen in allen Bereichen (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Sportinfrastruktur, Urheberrechte bzw. Verwertungsrechte) sind durch BMLVS/GStbAbt zu koordinieren.

1.5 Die Förderung für die Ausübung der Schwerpunktsportarten wird prinzipiell durch das BMLVS getragen. Eine zwischen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (**BSO**) und dem BMLVS/GStbAbt akkordierten Basisförderung ermöglicht die Einbindung von Spitzensportlern der Bundes-Fachverbände (**BFV**) in die Leistungssportförderung.

1.6 Die Kontingente zur Förderung als BHLSpl von

- Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen (**GWD**),
- Ausbildungsdienst leistende Frauen (**AD**),
- Zeitsoldaten (**ZS**) sowie
- Militärpersonen auf Zeit (**MZ**)

werden jährlich durch das BMLVS festgelegt.

1.7 Auf Förderung als BHLSpl bzw. eine Einbindung in eine andere Funktion im HLS besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung der Bestellung in eine bzw. eine Abberufung aus einer solchen Funktion als BHLSpl ergeben sich für einen Betroffenen keinerlei Rechtsmittel. Eine Bestellung in bzw. Abberufung aus einer solchen Funktion obliegt ausschließlich BMLVS/GStbAbt.

1.8 Einzelheiten der Durchführung des HLS ergeben sich aus gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport (**DBHLS**).

2. Sportarten

2.1 Die jeweils zu fördernden Sportarten werden durch BMLVS/GStbAbt festgelegt.

2.2 Aufgrund des Aufeinandertreffens von militärischen Interessen und den Intentionen der BSO ergeben sich zwei Kategorien der Förderintensität.

2.2.1 Sportarten, die durch das ÖBH im Rahmen des CISM schwerpunktmäßig betrieben und daher als Schwerpunktsportarten (**SPSpoA**) bezeichnet werden:

- Fallschirmspringen
- Militärischer Fünfkampf
- Orientierungslauf
- Schießen/Gewehr (Großkaliber)
- Schießen/Pistole (Großkaliber)
- Ski/Biathlon
- Ski/Langlauf

Der Förderaufwand für SPSpoA wird zu einem überwiegenden Teil vom BMLVS getragen. Dies bedeutet im Konkreten, dass Personalaufwendungen und auch Kosten für sportspezifische Bereiche übernommen werden.

2.2.2 Sportarten, deren Bundes-Fachverband (**BFV**) ordentliches Mitglied in der BSO ist. Dabei wird den olympischen Disziplinen höchste Priorität eingeräumt.

Im Gegensatz zu den Schwerpunktsportarten werden die sportspezifischen Aufwendungen in dieser Kategorie ausschließlich vom jeweiligen BFV und nicht durch BMLVS getragen.

Jeder geförderte BFV hat dem HSZ eine Zustimmungserklärung zu übermitteln (*siehe Beilage M/2*).

2.3 Gemäß Organisationsplan HSZ stehen für eine Längerverpflichtung von BHLSpl **192 Arbeitsplätze** zur Verfügung. Zur Sicherstellung österreichischer CISM-Vorhaben ist durch BMLVS/GStbAbt eine Arbeitsplatzkontingentierung für Schwerpunktsportarten (Schwerpunktförderung) im Rahmen der jährlichen Athleten-Beurteilung vorzunehmen, deren Stärke so bemessen sein soll, dass die Sportart vernünftige Rahmenbedingungen vorfindet.

3. Der Bundesheer-Leistungssportler

3.1 Definition

3.1.1 Der BHLSpl ist ein ausdrücklich in dieser Funktion bestellter Leistungs-/Hoffnungsträger im Spitzensport Österreichs. Seine Aufgabe ist vorrangig das erfolgreiche Bestreiten von internationalen Sportwettkämpfen als Repräsentant der Republik Österreich, des ÖBH und die hierzu erforderliche Vorbereitung.

3.1.2 Sein positives Erscheinungsbild als Soldat (*Vbl. I, Verhaltensregeln für Soldaten, idgF*) ist ein notwendiger und wertvoller Beitrag für die Körperausbildung und dem Sport im ÖBH und hat größte Vorbildfunktion sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich, national und international.

3.2 Qualifikationserfordernisse

3.2.1 Das Hauptkriterium für die Zuerkennung der Funktion BHLSpl ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen mittels Leistungsnachweis (*siehe Beilage Q*). Dieser muss vom zuständigen BFV bestätigt sein und von der BSO den Befürwortungsvermerk beinhalten. Für SPSpoA gem. Z 2.2.1 werden die sportlichen Leistungen im Zusammenwirken mit dem BFV und dem Bundesheer-Sportfachoffizier (BHSpFO) beurteilt. Für die Sportart Militärischer Fünfkampf bestätigt der BHSpFO die Beurteilung der Athleten.

Wird ein Leistungsnachweis nicht ordnungsgemäß eingebracht, kann keine bzw. nur eine negative Beurteilung vorgenommen werden.

3.2.2 Für eine Aufnahme als BHLSpl/GWD ist eine österreichische Erstlizenz zu einem nationalen Verein und nationale Spitzenklasse notwendig. Das ist für Individualsportler der 1. bis 3. Platz bei Österreichischen Staatsmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich.

Für Mannschaftssportler ist der Einsatz in einem Nationalteam und in einer Mannschaft der Obersten Spielklasse notwendig.

Im Zuge der Stellung (Musterung) wird eine soldatische Eignung (tauglich, untauglich oder vorübergehend untauglich) festgestellt. Für eine Nominierung als BHLSpl ist das Ergebnis „tauglich“ und zumindest eine Wertungsziffer 5 erforderlich. Diese ist bei der Stellungskommission zu erfragen. (Wertungsziffer 1-4 werden als BHLSpl nicht nominiert)

Die BFV melden mittels Formblatt für Grundwehrdiener (Bewerbung um Aufnahme als Leistungssportler zum HSZ, *siehe Beilage K/3*) die für einen Einrückungstermin vorgesehenen Leistungssportler an die BSO. Durch die BSO wird im Zusammenwirken mit dem HSZ ein GWD-Kontingent für einen

Einrückungstermin nominiert und über BMLVS/GStbAbt zum Grundwehrdienst einberufen.

3.2.3 Hinsichtlich einer freiwilligen Längerverpflichtung und somit über Aufnahme, Weiterverbleib und Ausscheiden von BHLSpl mit Status MZ entscheidet BMLVS/GStbAbt im Rahmen einer jährlich im Mai stattfindenden Athleten-Beurteilungskonferenz (**ABK**). Diese ist im Zusammenwirken mit HSZ, BSO und BFV durchzuführen. Das Ergebnis ist der Personalvertretung bekannt zu geben. Grundlage hierfür ist die gebotene sportliche Leistung des Bewerbers im Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres mittels Leistungsnachweis, der bis **spätestens 30. April** bei der BSO und dem HSZ vorliegen muss.

Für BHLSpl, deren Qualifikation bei der ABK im Mai nicht definitiv feststeht, ist nach Ablauf der Wettkampfsaison durch HSZ mit BSO und dem betreffenden BFV eine Nachbeurteilung bzgl. Weiterverbleib oder Ausscheiden der BHLSpl durchzuführen und das Ergebnisprotokoll umgehend BMLVS/GStbAbt vorzulegen.

Eine Aufnahme als BHLSpl ist auch bei erbrachter Leistung nur dann möglich, wenn eine positive Beurteilung in der ABK gegeben und im Leistungssportkontingent des HSZ ein freier Arbeitsplatz vorhanden ist.

3.3 Das Laufbahnbild

Für eine Bestellung zum BHLSpl ist für Männer grundsätzlich der Weg über den GWD bzw. für Frauen über den Ausbildungsdienst (**AD**) vorgesehen. (Laufbahnbild, *siehe Beilage P*).

3.3.1 Einstieg für Frauen

Nennungen der Interessentinnen sind mittels Leistungsnachweis (*siehe Beilage Q*) bis **15. Jänner** des Jahres der gewünschten Einberufung als Spitzensportlerin an BSO zu übermitteln, wobei der Leistungsnachweis vom zuständigen BFV bestätigt sein muss. Durch die BSO wird im Zusammenwirken mit dem HSZ ein Kontingent für eine Zulassung zur Eignungsprüfung im Heerespersonalamt (**HPA**) nominiert. Die Zusendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch das von BMLVS/GStbAbt in Kenntnis gesetzte HPA.

Eine festgestellte Eignung ist gleichbedeutend mit einer Zulassung zur ABK, in der letztendlich über die Aufnahme in den AD entschieden wird.

3.3.2 Einstieg für Männer

Jeweils 100 Tage vor einem der drei für Spitzensportler vorgesehenen sportartspezifischen Einrückungsterminen (**ET**) - (Einrückungstermine Spitzensportler, *siehe Beilage K/1*) eines Kalenderjahres, entscheidet BMLVS/GStbAbt im Einvernehmen mit der BSO über die Besetzung des Einberufungskontingentes. Athleten von Schwerpunktsportarten sind 120 Tage vor ihrem festgelegten ET durch HSZ nach Vorschlag der BHSpFO bei BMLVS/GStbAbt schriftlich zu nominieren.

3.3.3 Einberufung und Bestellung

Für als Spitzensportler einberufene Personen (Einrückung und Basisausbildung 1 für Spitzensportler, *siehe Beilage K/2*) erfolgt nach fünfwöchiger BA die Versetzung zum HSZ. Die letzte dieser fünf Wochen wird durch HSZ als Athleten-Betreuungswoche (**ABW**) zur umfassenden Information und Belehrung der BHLSpl über Rechte und Pflichten sowie über heeresportwissenschaftliche Aspekte genutzt.

Die Spitzensportler des ET Jänner, für die keine Längerverpflichtung vorgesehen ist, werden ohne ABW nach einer vierwöchigen BA zum HSZ versetzt. Die Inhalte der ABW sind unmittelbar nach Dienstantritt im HLSZ zu vermitteln.

Die Gewährung von Dienstfreistellungen nach dem Wehrgesetz für als Spitzensportler einberufene Wehrpflichtige bzw. Frauen im Ausbildungsdienst aus sportlichen bzw. sportbezogenen Gründen ist für die Zeit der BA 1 grundsätzlich untersagt!

Allfällige Anträge sind durch den BFV dem BMLVS/GStbAbt zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Mit der Versetzung zum HSZ wird der Athlet durch BMLVS/GStbAbt zum BHLSpl bestellt.

3.3.4 Zwischenverpflichtung als Zeitsoldat (ZS)

Zum Einstieg in die Laufbahn als MZ ist für Männer eine kurzfristige Übergangsphase als ZS zwingend notwendig. Männliche BHLSpl können im Rahmen der durch das BMLVS vorgegebenen Kontingentierung nach dem sechsmonatigen GWD als ZS für weitere (maximal) zehn Monate (§ 23 WG 2001) verpflichtet werden.

Über eine Aufnahme als ZS entscheidet BMLVS/GStbAbt und HSZ nach Vorschlag des BFV.

3.3.5 Längerverpflichtung als Militärperson auf Zeit

Für die Aufnahme in eine Längerverpflichtung als MZ im Status BHLSpl sind grundsätzlich nur die Termine 1. September oder 1. Dezember vorgesehen. Für Aufnahme und Weiterverbleib im Dienstverhältnis als MZ ist es notwendig, dass die jährliche ABK den Bewerber als förderungswürdig ausweist. Ein diesbezügliches Ergebnisprotokoll ist Grundlage für die erlassmäßige Umsetzung und regelt die Besetzung der 192 Arbeitsplätze als MZ im Sinne der Leistungssportförderung.

3.4 Sonderformen

3.4.1 Soldaten, die nicht dem HSZ angehören, können in Schwerpunktsportarten auf Antrag des HSZ für eine Bestellung zum **BHLSpl in Zweitfunktion** beantragt werden. Die Dienststellenleiter werden ersucht, die BHLSpl in Zweitfunktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten großzügig zu unterstützen. Durch HSZ wird den

Dienststellenleitern eine Zustimmungserklärung, inklusive Jahresplan für beabsichtigte Trainingskurse und Wettkämpfe übermittelt, der bestätigt über HSZ dem BMLVS/GStAbt vorzulegen ist.

Für die Zuerkennung einer solchen Funktion ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen mittels Leistungsnachweis (*siehe Beilage Q*), der vom zuständigen BHSpFO bestätigt sein muss und bis zum **30. April** jedes Jahres dem HSZ vorzulegen ist, zwingend erforderlich.

Im Einzelfall ist dies auch für Individualsportler zur Vorbereitung für Olympische Spiele unter Berücksichtigung einer befristeten Bestellung und eines begründeten Antrages des BFV zulässig.

3.4.2 Für Angehörige des Reservestandes ist gem. CISM-Reglement eine Teilnahme als Wettkämpfer an Militär-Wettkämpfen nur bis maximal 18 Monate nach der letzten Wehrdienstunterbrechung zulässig.

3.5 Aufhebung der Bestellung

Grundsätzlich fällt die Entscheidung über Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl im Rahmen der jährlich im Mai stattfindenden ABK. Sollten dem HSZ zwischenzeitlich allgemeine Gründe für eine Aufhebung der Bestellung bzw. eine solche Maßnahme erfordernde Verdachtsmomente bekannt werden, sind diese umgehend BMLVS/GStAbt schriftlich zu melden.

3.5.1 Ein negatives Ergebnis (negative sportliche Gesamtbeurteilung) im Zuge der ABK zieht bei längerverpflichteten BHLSpl in jedem Fall die Aberkennung des Status BHLSpl mit sich. Über damit allenfalls verbundene Alternativen wie Versetzung, berufliche Bildung oder Kündigung wegen Bedarfsmangels informiert das HSZ den Betroffenen.

3.5.2 Allgemeine Gründe für eine Aufhebung der Bestellung sind

- persönlicher Antrag eines BHLSpl bzw. seine Austrittserklärung
- die Anstellung bei einem in-/ausländischen Team (Profivertrag)
- die mangelnde Abkömmlichkeit bei BHLSpl in Zweitfunktion
- Ablauf der Verpflichtungsdauer oder ein Vertragsende
- Unterstützungsentzug durch den zuständigen BFV
- die Nichterfüllung wehr- bzw. dienstrechtlicher Normen
- strafrechtliche bzw. entsprechend gravierende disziplinarrechtliche Würdigung
- Suchtgiftmissbrauch
- Missachtung der Anti-Dopingregelungen
- gesundheitliche Einschränkungen, die hinkünftig eine Verwendung als BHLSpl nicht mehr erwarten lassen.
- mangelnde Mitwirkung in der militärischen Öffentlichkeitsarbeit
- Verhalten des BHLSpl oder Umstände, die dem Image des ÖBH und/oder dem Sport im allgemeinen Schaden zufügen können.

Gegen die Ablehnung oder Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl ergeben sich für den Betroffenen keinerlei Rechtsmittel.

3.5.3 Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2007

Der Bund hat die Dopingprävention durch Förderung der Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen. Das HSZ hat zur Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes die Regelungen betreffend unangemeldeter Kontrollen von Vertretern der **Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)** bzw. Zutrittsregelungen für Vertreter ausländischer Dopingkontrollereinrichtungen (**WADA**) anzuordnen.

4. Der Bundesheer-Sportfachoffizier und der Bundesheer-Sporttrainer

4.1 Der Bundesheer– Sportfachoffizier

Die Bestellung zum Bundesheer-Sportfachoffizier (BHSpFO) erfolgt über Vorschlag des HSZ durch BMLVS/GStbAbt und verliert seine Gültigkeit, durch Abberufung aus dieser Funktion.

Da für die Funktion BHSpFO kein hauptamtlicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden hiezu Offiziere in Zweitfunktion bestellt. Voraussetzungen sind Freiwilligkeit, entsprechende Qualifikation und Zustimmung des Dienststellenleiters des Funktionswerbers.

Folgende Aufgaben obliegen dem BHSpFO:

-) Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung und Aktivitäten eines Kadern in der Sportart,
-) Koordination der Wettkampf- und Trainingstermine,
-) Beratung von einschlägigen Wettkampforganisationen,
-) Beobachtung und Auswertung einschlägiger nationaler und internationaler Wettkämpfe,
-) Koordinierung mit dem jeweiligen BFV der BSO bzw. dem Österreichischen Heeressportverband (**ÖHSV**)
-) Vertretung der Sportart im ÖBH und nach Außen
-) Koordination von CISM– Angelegenheiten

4.2 Der Bundesheer– Sporttrainer

Dem gemäß entsprechendem Arbeitsplatz im Organisationsplan des HSZ tätigen Bundesheer-Sporttrainern (**BHSTr**) obliegen unter dem leistungssportlichen Management des BHSpFO Vorbereitung, Beratung und Betreuung von BHLSpL. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

-) Planung, Leitung und Kontrolle des Trainings
-) Taktikschulung (allgemein und sportspezifisch),
-) Leistungsdiagnostik,
-) Trainings- und Wettkampfplanung (Jahres- und Mehrjahrestrainingsplanung),
-) Wettkampfbetreuung,
-) Persönlichkeitsbildung,
-) Gesundheit und Hygiene, Ernährung, Lebensweise, Gesundheitskontrollen,
-) Sportmedizin und Sportphysiotherapie (Prävention, Regeneration und Rehabilitation),
-) Sportausrüstung und Sportbekleidung,
-) Mitwirkung bei der Nachwuchsfindung und Kaderergänzung,
-) Durchführung von Trainingskursen,
-) Führung des Wettkampfbegleits,
-) Trainings- und Wettkampfkontrollen,
-) Trainings- und Wettkampfaufzeichnungen (Trainingstagebücher),
-) Evidenzhaltung wettkampfspezifischer Daten und
-) Aufbereitung von Leistungsberichten und Leistungsvergleichen für den BHSpFO.

5. Der Internationale Militärsportverband

Österreich ist im Juli 1958 als 23. Mitgliedsland dem CISM (Conseil International du Sport Militaire) beigetreten und hat seither viel zu dessen Entwicklung und damit gleichzeitig zum weltweiten Ansehen des Österreichischen Bundesheeres beigetragen.

Die Teilnahme österreichischer Soldaten an den Sportveranstaltungen des CISM sowohl im Inland als auch im Ausland bringt dem ÖBH nicht nur sportliche Spitzenplätze und Spitzenleistungen, sondern dient im gleichen Maße auch im wehrpolitischen Bereich im Sinne des Mottos von CISM „Freundschaft durch Sport“ dem Ansehen des ÖBH.

Das ÖBH ist repräsentativ in diversen CISM-Gremien vertreten. CISM umfasst derzeit 133 Nationen und ist nach der Olympischen Bewegung die zweitgrößte Sportorganisation der Welt.

5.1 Durch seine Mitgliedschaft im CISM hat das ÖBH die Verpflichtung übernommen, Wettkämpfe im eigenen Land zu veranstalten und auch solche im Ausland zu beschicken.

5.2 Mit Erlass vom 20.05.2011, GZ S93737/36-GStbAbt/2011, hat der Herr Bundesminister hiezu die CISM-Aktivitäten im Inland bis zum Jahr 2020 festgelegt (CISM 10-Jahresplanung /Inland, *siehe Beilage G*) und verfügt, dass die hierfür erforderlichen Mittel bei der jährlichen Budgetplanung anzusprechen sind.

5.3 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland werden durch das BMLVS/GStbAbt festgelegt, wobei sich Details von CISM-Veranstaltungen in Österreich auch im Ausbildungskalender des BMLVS wiederfinden. CISM-Veranstaltungen im Ausland sind jährlich nach Aufnahme und Genehmigung in der ADR-Jahresplanung des BMLVS/GStbAbt durch diese zu koordinieren und anzuordnen.

5.4 HSZ führt das komplette CISM-Regelwerk (Allgemeine Bestimmungen und Spezielle Wettkampfrelements) jeweils auf dem letzten Stand.

5.5 Die Bestellung in eine, die Abberufung aus einer bzw. die Zulassung für eine Bewerbung für eine internationale CISM-Funktion obliegt dem BMLVS/GStbAbt.

5.6 Gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des CISM haben Nationen, die an einem sportlichen Wettkampf im Ausland (Delegationen) teilnehmen, allgemeine sowie spezielle Verhaltensregeln des CISM genau einzuhalten. Ein diesbezügliches Merkblatt stellt BMLVS/GStbAbt eingeteilten Missionschefs zur Verfügung.

5.7 Für die für einen CISM-Wettkampf, insbesondere für CISM-Weltmeisterschaften, nominierten BHLSpl besteht eine ausdrückliche Startverpflichtung. Sollte eine Teilnahme auf Grund von besonderen BFV-Interessen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe der Gründe über HSZ dem BMLVS/GStbAbt zu melden. Eine Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen wird bei der darauf folgenden ABK bei der Beurteilung berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch Sportler, die im Stand des ÖBH stehen und nicht nominierte BHLSpl sind, auf Grund Anordnung BMLVS zu CISM-Veranstaltungen entsendet werden.

5.8 Die österreichische CISM-Delegation besteht aus maximal 3 Personen; das sind der Leiter und 2 Delegierte. Von Bewerbern für diese Funktion wird Fachkompetenz, dienstlicher Bezug zum Sport und zu CISM erwartet.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Bezüglich nachfolgend angeführter, speziell durch BHLSpl zu leistender Öffentlichkeitsarbeit, sind die BHLSpl im Rahmen der ABW und darüber hinaus jährlich nachweislich zu belehren.

6.2 Der BHLSpl ist Vertreter des Spitzensports Österreichs und Werbeträger des ÖBH und steht im Blickpunkt öffentlichen Interesses. BHLSpl haben an der Öffentlichkeitsarbeit des ÖBH entsprechend mitzuwirken. Dies erfordert, dass sie bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit nicht nur als Spitzensportler mit einwandfreier sportlicher Lebensführung, sondern auch positiv als Angehörige des Bundesheeres (Soldaten) erkannt werden.

Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist das Tragen der Uniform oder der Einsatz des Hoheitszeichens (*siehe Beilage T*) im Falle unumgänglicher Zivilbekleidung bzw. Sport-Bekleidung (Ausnahmen ergeben sich durch internationale Richtlinien).

6.2.1 Grundsätzlich haben BHLSpl im Dienst Uniform zu tragen. Sofern der BHLSpl im Dienst (Dienstzeitregelung) zufolge sportspezifischer Tätigkeiten Sportbekleidung trägt, muss er durch das deutlich sichtbar zu tragende Hoheitszeichen als BHLSpl identifizierbar sein.

6.2.2 Ehrungen namens der Republik Österreich für sportliche Erfolge sind durch den BHLSpl in Uniform entgegen zu nehmen.

6.2.3 Ein BHLSpl hat auf jeden Fall bei allen sportbezogenen Veranstaltungen, im und außerhalb des Dienstes, das Hoheitszeichen auf der Bekleidung in Kopfnähe (Kopfbedeckung, Leibchenkragen oder oberer Brustbereich), allenfalls auch auf sonstigen Ausrüstungsgegenständen (eventuell auch als Klebefolie in gleicher Ausführung wie Stofflogo) deutlich erkennbar und von vorne sichtbar, zu tragen.

Im Zusammenhang mit Dienstaufträgen unter Gebührenentfall (**DAuGE**) ist sinngemäß zu verfahren.

6.2.4 Der BHLSpl hat bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Leistungssportförderung durch das österreichische Bundesheer zu betonen. Sollten Einladungen zu Presseterminen bzw. zu TV-Sportsendungen direkt an BHLSpl ergehen, haben diese umgehend ihre Dienststelle zu informieren. Die weitere Vorgangsweise der Teilnahme wird durch HSZ festgelegt.

6.2.5 Für Medienauftritte, die im Zusammenhang mit der Leistungssportförderung des ÖBH und eines BFV stehen, können BHLSpl nach Antrag des BFV (genaue Angaben der Veranstaltung) beim HSZ um Sonderurlaub/Dienstfreistellung im Höchstausmaß von fünf Kalendertagen pro Jahr (im Einzelfall maximal zwei Tage) ansuchen.

6.3 Kooperative Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Dienstpflichten eines BHLSpl. Mangelnde Mitwirkung deutet nicht nur auf ein Identifizierungsproblem hin, sondern ist auch als fehlendes Leistungskriterium im Rahmen der im Mai jeden Jahres stattfindenden ABK zu bewerten.

Soweit von einem BHLSpl zu einer konkreten Vorhaltung mangelnder Öffentlichkeitsarbeit keine ausreichende Erklärung abgegeben werden kann, zieht dies eine disziplinarische Würdigung durch das HSZ nach sich.

7. Sponsoring

7.1 Sponsorverträge im gesamten Bereich der Leistungssportförderung des ÖBH dürfen dem Ansehen des ÖBH nicht schaden.

Sponsorverpflichtungen während der Dienstzeit nachzugehen ist ausdrücklich verboten. Sponsorverträge von Soldaten mit Beamtenstatus dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen des §56BDG 1979 (Meldepflicht einer Nebenbeschäftigung!) abgeschlossen werden.

Anliegen und Interessen des ÖBH bzw. eines österreichischen Verbandes/Vereines haben stets Vorrang. Verträge betreffend ausländischer Vereine sind BMLVS/GStbAbt zwecks Beurteilung der Aufrechterhaltung des Status BHLSpI unverzüglich offen zu legen.

7.2 Alle Sponsoren und Förderer sind dem HSZ zu melden. Diesbezügliche Erstaufnahme erfolgt in der ABW. Änderungen sind schriftlich zu melden.

7.3 Die Annahme von Geldwerten ist nur im Rahmen von Sponsorverträgen zulässig. Die Unterstützung mit Sachwerten hat unter Bedachtnahme der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

8. Dienstbetrieb

Die Dienstaufsicht gegenüber dem HSZ wird durch KdoEU wahrgenommen; die Fachaufsicht obliegt BMLVS/GStbAbt.

8.1 Dienstzeitregelung

8.1.1 Als Normdienstzeit für Bedienstete des HSZ gilt die durchgehende Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 0730 Uhr bis 1630 Uhr und Freitag von 0730 Uhr bis 1230 Uhr. Für GWD, AD und ZS endet der Dienst am Freitag um 1630 Uhr. Für BHLSpl ist lediglich die Ausnahmeregelung gem. Z 8.1.2 zulässig.

Wenn mit Training und Wettkampf vereinbar bzw. Maßnahmen der Prävention, Rekreation und Rehabilitation sowie militärische Erfordernisse nicht Vorrang haben, sind BHLSpl in den täglichen Dienstbetrieb im HLSZ einzubinden. Bei BHLSpl, welchen durch den Truppenarzt Dienst in geschlossenen Räumen bzw. andere dienstliche Einschränkungen verordnet wurden, sind diese bis zur Erlangung ihrer vollen Dienstfähigkeit im entsprechenden Ausmaß im HLSZ einzusetzen.

8.1.2 Für CISM-Veranstaltungen ist eine Abweichung von der Normdienstzeit zwingend vorzunehmen, wenn dadurch die Anordnung von Mehrdienstleistungen vermieden oder reduziert werden kann. Durch den Mannschaftsführer ist ein Dienstplan zur Dienstzeitregelung zu erstellen und durch den Delegationsleiter zu genehmigen. Diese Regelung ist auf alle Veranstaltungsbereiche und Akteure anzuwenden.

8.1.3 Die Anordnung von Mehrdienstleistungen für Delegationsleiter, Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer und Wettkämpfer ist im Rahmen von CISM - Veranstaltungen nur für Sonn- und Feiertage zulässig und ist im Dienstplan gem. Punkt 8.1.2 zu regeln.

Anträge auf finanzielle Abgeltung von Mehrdienstleistungen sind durch den bei Turnieren im Ausland eingeteilten Delegationsleiter beziehungsweise durch den bei Veranstaltungen im Inland eingeteilten Gesamtleiter hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen sowie in weiterer Folge gemeinsam mit dem Erfahrungsbericht an BMLVS/GStbAbt zwecks Genehmigung vorzulegen. Der Erfahrungsbericht hat zwingend den offiziellen Zeitplan der Veranstaltung sowie den Dienstplan zu beinhalten.

8.1.4 Sonderurlaube und Dienstfreistellungen für sportliche Zwecke von Angehörigen des HSZ sind in einem HSZ-Tagesbefehl auszuweisen.

8.1.5 Duale Ausbildung

Das österreichische Bundesheer unterstützt im Rahmen des Militär-Berufsförderungsgesetzes die duale Ausbildung, -Sport und Beruf,- um den BHLSpl nach Beendigung der sportlichen Karriere eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Soweit die Dienstzeit nicht durch angeführte Notwendigkeiten ausgefüllt ist und der BHLSpI im Sinne Z 3.1.2 entspricht, kann ihm, im Sinne eines vielschichtigen Leistungssport-Förderungsansatzes auch die Möglichkeit einer intellektuellen Fortbildung an zivilen Ausbildungsstätten im Inland in Form kurzfristiger Dienstfreistellungen (für maximal vier Fortbildungsstunden wöchentlich) gewährt werden.

Die Dienstfreistellung ist nur auf Grund detaillierter schriftlicher Antragstellung zu gewähren, ausschließlich für Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht in Verbindung mit entsprechenden Erfolgsnachweisen und ist im Wochenaktivitätsplan (**WAP**, siehe *Beilage O*) des BHLSpI mit „Dienstfreistellung/Fortbildung“ auszuweisen.

8.2 Dienstplan

8.2.1 Auf Grund der für BHLSpI sportartspezifisch, trainings- bzw. wettkampfmäßig unterschiedlichsten Anforderungsprofile ist lediglich ein für alle Angehörigen eines HLSZ einheitlicher Wochendienstplan (Normdienstzeit, Normvorgaben) zu erstellen. Für die SPSpoA ist durch den Kaderkommandanten ein Dienstplan zu erstellen und im HLSZ abzugeben.

8.2.2 Zur Festlegung des persönlichen Dienstplanes ist durch jeden BHLSpI in Abstimmung mit den Vorgaben des BFV ein WAP vorzulegen, aus dem zeitlich geordnet, Tätigkeiten im HLSZ bzw. Gründe der Abwesenheit vom HLSZ und dabei Orte des Aufenthaltes angeführt sind. Dieser ist zu Wochenbeginn beim Kommandanten des HLSZ abzugeben und dient, ständig aktuell geführt, als Dienstverrichtungsnachweis.

8.3 Athleten-Dokumentation

8.3.1 Im HLSZ ist für jeden BHLSpI eine Athleten-Dokumentation (**ADok**) zu führen. In diesem Ordner sind die personenbezogenen Nachweise zu verwahren. Das erste Einlageblatt hat ein BHLSpI-Steckbrief mit einem Farbfoto aus jüngster Zeit zu sein. Ergänzend sind Farbfotos „Action-/Portraitphotos“ (Format 11x15) in der jeweiligen Sportart digital beizulegen. Diese Fotos müssen auch jederzeit über Internet rasch verfügbar sein.

Der Ordner ist bei einem allfälligen Wechsel in ein anderes HLSZ an dieses zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

8.3.2 Jeder BHLSpI hat selbstständig eine Athletendokumentation zu führen. Diese umfasst ein Leistungsdatenblatt (*siehe Beilage S/1*), das ständig aktuell zu führen ist, wobei alle Wettkämpfe einer Saison unabhängig von ihrer Wertigkeit einzutragen sind, sowie ein Formblatt der persönlichen Zielsetzung der kommenden Wettkampfsaison (*siehe Beilage S/2*).

Diese sind nach Abschluss der Wettkampfsaison dem Kommandanten des HLSZ vorzulegen und in der ADok abzulegen.

Ergänzend hierzu hat der BHLSpl ein Trainings-Tagebuch zu führen und über Verlangen dem Kommandanten des HLSZ zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.4 Schwerpunktsportarten – Jahresordner

Das HSZ führt, getrennt nach SPSpoA, Aufzeichnungen über die Planung und Durchführung von Wettkampf- und Trainingsaktivitäten jedes Kalenderjahres. Dieser Ordner hat die chronologische Dokumentation des sportartspezifischen Jahresgeschehens und einschlägige Statistiken zu enthalten. Auch hier beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre

Daten und Fakten der abgelaufenen Wettkampfsaison sind in Form eines Jahresberichtes durch HSZ bis **T: 30. April des Folgejahres** an BMLVS/GStbAbt vorzulegen.

8.5 Schwerpunktsportarten – Sammelordner

Im HSZ ist als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für jede Schwerpunktsportart, erforderlichenfalls mit Unterstützung des BHSpFO und des BHSTr, ein Sammelordner mit dauerhafter Verfügbarkeit zu führen.

Inhalte dieses Sammelordners sind:

- Geschichte und Statistik der Schwerpunktsportart im CISM,
- CISM-Wettkampfbestimmungen,
- Adressen und Erreichbarkeit wichtiger Entscheidungsträger und Kontaktpersonen/-stellen,
- Markante Beschaffungsdaten bezüglich Sportmaterial, Bezugsquellen, jedenfalls Sportwaffennachweis und personelle Zuteilung; Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Waffen und Munition im Zusammenhang mit der Planung und Antragstellung von Auslandsaufenthalten,
- Auslands-Datensammlung wie Reiserouten, günstige Transportmittel, sonstige Auswertungsergebnisse zur Einweisung für Delegationsleiter.

8.6 Wettkampf und Training

Durch seine im Einvernehmen mit dem BFV zu treffende Entscheidung für ein bestimmtes HLSZ (ausgenommen bei Schwerpunktsportarten), vornehmlich abhängig von der vor Ort befindlichen bzw. nahegelegenen Sportinfrastruktur, ist der berufliche Lebensmittelpunkt eines BHLSpl festgelegt.

Ein Wechsel von BHLSpl von einem in ein anderes HLSZ im Wege einer Dienstzuteilung ist untersagt. Eine Änderung des Dienstortes ist zur Hintanhaltung von Gebührenansprüchen prinzipiell nur über persönlichen Wunsch und Antrag bzw. Zustimmung des BFV möglich.

Sofern mit Wettkampf bzw. Training ein Verlassen des HLSZ verbunden ist, sind drei Kategorien zu unterscheiden:

8.6.1 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland

CISM-Aktivitäten werden ausschließlich über eine offizielle Einladung an das BMLVS möglich gemacht. Solche Unternehmungen bedürfen in weiterer Folge der erlassmäßigen Anordnung durch das BMLVS/GStbAbt, wobei Auslandsvorhaben spätestens sechs Wochen vor geplantem Reiseantritt durch die Bedarfsträger in allen Details zu beantragen sind.

8.6.2 Trainingskurse für Schwerpunktsportarten

Trainingskurse für SPSPoA finden im Inland sowie im Ausland statt. Diese sind für das Folgejahr durch die Kaderkommandanten bis 01. September an HSZ/HLS zu melden. Aufgrund witterungsbedingter bzw. trainingstechnischer Umstände kann eine Verlegung eines Kurses in das Ausland notwendig werden.

Unternehmungen im Inland bedürfen lediglich der rechtzeitigen detaillierten Anordnung und Einberufung von Teilnehmern mittels HSZ-Tagesbefehl im Rahmen der Jahresplanung und deren Vorgaben.

Weiters können Unternehmungen auch auf Basis DAuGE abgewickelt werden, wobei hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels auch HKfz in Betracht zu ziehen sind.

Für BHLSpl in Zweitfunktion sind Trainingsmaßnahmen im Inland durch das HSZ in Abstimmung mit den Betroffenen und ihren Dienststellen unter Bezugnahme auf gegenständlichen Erlass mittels Tagesbefehl zu regeln.

Verfügungen dieser Art sind durch HSZ an alle Betroffenen und auch diesen jeweils vorgesetzten Kommanden/Dienststellen zu richten. Im Falle von Koordinierungs-schwierigkeiten des HSZ bei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen des BMLVS entscheidet zur Sicherung unabdingbarer Erfordernisse das BMLVS.

8.6.3 Vorhaben, die infolge BFV-Steuerung nicht unter Punkt 8.6.1 bzw. 8.6.2 fallen, sind bei zeitgerechter Antragstellung und sofern vorrangige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, als DAuGE durchzuführen.

Von der Möglichkeit des DAuGE können neben Athleten mit verliehenem Status BHLSpl folgende Personengruppen (Angaben mit Code und Arbeitsplatznummer gemäß Organisationsplan T 22 HSZ) – aber nur im Zusammenhang mit einer sportlichen Unternehmung in einer Schwerpunktsportart unter Beteiligung von BHLSpl – Gebrauch machen:

Kdt BHSK&Trainer

Y 5141 u. Arbeitsplatznummern 049, 051, 061, 063, 065, 066

Kdt BHSK&FSchSL

Y 3754 u. Arbeitsplatznummer 059,

Trainer

Y 5132 u. Arbeitsplatznummern 050, 052, 060, 062, 064

SportGerUO&Sportwart

X6132 u. Arbeitsplatznummern 046, 056 sowie

Masseur

V 4941 u. Arbeitsplatznummern 054, 055, 044, 045.

Grundvoraussetzung für die Anordnung eines DAuGE ist in jedem Fall das Vorliegen der BFV-Zustimmungserklärung (*siehe Beilage M/2*) beim HSZ.

Training bzw. Wettkampf bedürfen eines Antrages des zuständigen BFV mittels digitalem DAuGE beim zuständigen HLSZ. Bei Ausfall des digitalen Systems wird auf Beilage M/1 verwiesen. (*siehe Beilage M/1*)

Hiezu gehören auch regelmäßig wiederkehrende Tages-Trainingsmaßnahmen, die nur stündliche Abwesenheit vom HLSZ erfordern. Anträge auf Gewährung solcher DAuGE können auf Grund ihrer Regelmäßigkeit im Zusammenhang mit einem Trainingsort pauschal für einen definierten Zeitraum gestellt werden. Die jeweils tatsächliche Inanspruchnahme ist im WAP einzutragen.

Als Zweck zur Inanspruchnahme eines DAuGE können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Teilnahme an Wettkämpfen,
- Teilnahme an Trainingskursen,
- Teilnahme an sportmedizinischen Untersuchungen, die durch den jeweiligen BFV beabsichtigt sind und deren Kosten der BFV trägt,
- Materialbeschaffung bzw.-betreuung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Sportart steht.

Vorhaben von Bundes-Fachverbänden, die im Konnex mit den Schwerpunktsportarten stehen, können unter folgenden Voraussetzungen durch Beistellung eines HKfz über Antrag an das HSZ unterstützt werden:

- der Antragsteller ist ein BH-Angehöriger (O, UO, Ziv) und Mitglied der Delegation,
- der Einsatz ist nur in geschlossener Formation (Mannschaft mit BHSTr) und in den geförderten Disziplinen möglich,
- der Lenker ist in Besitz eines gültigen Heeresführerscheines,
- die Beistellung eines HKfz kann durch HSZ oder KdoEU sichergestellt werden,
- der Einsatz des HKfz ist auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und ist ausschließlich in den Nachbarländern Österreichs vorzusehen,
- eine Genehmigung erteilt ausschließlich KdoHSZ,
- Übergabe mittels Übergabe/Übernahmeprotokoll des HKfz,
- Haftung ausschließlich durch den Übernehmer,
- bei Fahrten in das Ausland ist überdies die Genehmigung durch BMLVS/Attachéabteilung einzuholen. Antrag gem. Formblätter ÖHSV-Fördererlass.

Jeder BHLSpl hat zu Jahresbeginn (bei Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme zu Dienstantritt) eine Zustimmungserklärung zu unterschreiben (*siehe Beilage M/3*), wonach er auf allfällige Gebührenansprüche in Verbindung mit einem genehmigten DAuGE verzichtet. Diese ist gemeinsam mit dem Nachweis über die Kenntnisnahme der DBHLS in der ADok abzulegen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von DAuGE sowohl für Inlands- als auch Auslandsaktivitäten inklusive regelmäßig wiederkehrender Tages-Trainingsmaßnahmen wird hiermit an das HSZ delegiert. Eine Vorgenehmigung kann durch das jeweilige HLSZ erfolgen.

Anträge, die für eine Genehmigung durch das HSZ nicht fristgerecht beim HLSZ vorliegen - mindestens fünf Tage vor beabsichtigter Abwesenheit des Betroffenen von der Dienststelle - und die einer sachlichen Überprüfung nicht Stand halten, sind durch den Kommandanten des HLSZ mit einem entsprechenden Vermerk, abzulehnen.

Sowohl der Antrag stellende BFV als auch der Betroffene sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies ist gleichfalls am Antrag zu vermerken.

Sofern ein HLSZ zu einem Antrag bis drei Tage vor geplanter Abwesenheit von der Dienststelle keine Ablehnung seitens HSZ erhält, gilt der DAuGE als angeordnet.

Das HSZ hat alle DAuGE eines Monats (Stichtag ist der beantragte erste Tag der Abwesenheit von der Dienststelle) bis zum 15. des Folgemonats in einem Tagesbefehl, der neben sonstigen Bedarfsträgern dem BMLVS/GStbAbt und allen HLSZ zur Kenntnis zu bringen ist, zusammenzufassen.

Neben allen sonstigen Erfordernissen sind Betroffene durch das HSZ/HLSZ im Zusammenhang mit erteilten DAuGE über Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres, speziell für Auslandsaufenthalte zu belehren.

9. Sportmaterial:

Die materiellen Erfordernisse für die Durchführung des HLS werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Sport – Sonderbekleidung,
- Sportausrüstung einschließlich Sportwaffen und Sportmunition,
- Sportartspezifische Sportinfrastruktur, insbesondere gemäß Regelwerk für eine Wettkampfdurchführung,
- Sportartspezifisches Sportgerät, insbesondere gemäß Regelwerk, für eine Wettkampfdurchführung,
- Allgemeine Wettkampferfordernisse wie Start- und Zielvorrichtungen, Zeitnehmungs- und sonstige Kontrolleinrichtungen, Siegerehrungspodest, Sportpreise, Fahنشmuck, Informationseinrichtungen,
- Anlassbezogene Gast- und Erinnerungsgeschenke sowie
- Sonstige Erfordernisse, insbesondere Regelwerke und Fachliteratur.

Normvorgaben hierzu erteilt das BMLVS. Beschaffungs-, Verwaltungs- bzw. Instandhaltungsnotwendigkeiten sind durch HSZ über KdoEU bei den hierfür geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Fachabteilungen der Zentralstelle anzusprechen.

10. Außerkraftsetzung von Erlässen

Die Durchführungsbestimmungen für den Heeres – Leistungssport, Fassung 2009, GZ S93738/12-GStbAbt/2009 vom 05 03 2009 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilagen: (siehe Beilagenverzeichnis)

BEILAGENVERZEICHNIS:

Organisation

A *Organigramm HSZ*

Personal

C *Fachdienstweg HLS*

D *Bestellung in Zweitfunktion im Rahmen von Schwerpunktsportarten*

E *Österreichische CISM – Funktionäre*

Kalender

G *CISM 10-Jahresplanung/Inland*

Österreichische Bundes-Sportorganisation, Bundes-Fachverbände

K/1 *Einrückungstermine Spitzensportler*

K/2 *Einrückung und Allgemeine Basisausbildung für Spitzensportler*

K/3 *Bewerbung um Aufnahme als Leistungssportler zum HSZ*

M/1 *Dienstauftrag unter Gebührenentfall*

M/2 *BFV – Verpflichtungserklärung*

M/3 *BHLSpl - Verpflichtungserklärung*

N *Nachweis der Kenntnisnahme DBHLS*

AthletInnen

O *Wochenaktivitätsplan*

P *Laufbahnbild*

Q *Leistungsnachweis*

R *Leistungseinstufung*

S/1 *Leistungsdatenblatt*

S/2 *Persönliche Zielsetzung*

Militärische Öffentlichkeitsarbeit

T *Logo Hoheitszeichen*